



SOZIALGERICHT LEIPZIG

Geschäftsverteilungsplan (A) für das Jahr 2026

in der ab 01.01.2026 geltenden Fassung

Das Präsidium des Sozialgerichts Leipzig hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2025
gemäß §§ 6, 23 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG -
in Verbindung mit § 21 e Gerichtsverfassungsgesetz - GVG - die richterlichen Geschäfte
mit Wirkung ab 01.01.2026 wie folgt verteilt:

Übersicht / Seitenangabe

I. Teil: Besetzung der Kammern und Vertretungsregelungen	2
A. Besetzungsübersicht.....	2
B. Weitere Vertretungsregelungen	4
C. Ehrenamtliche Richter.....	4
II. Teil: Verteilung der Geschäfte auf die Kammern	4
A. Verteilung der Neueingänge ab dem 01.01.2026.....	4
B. Verteilung der bis zum 31.12.2025 anhängigen Verfahren ab dem 01.01.2026 und weitere Veränderungen im laufenden Geschäftsjahr	11
C. Ergänzende Regelungen.....	11
D. Güterichter	13
Anlage: Zuteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter.....	14

I. Teil: Besetzung der Kammern und Vertretungsregelungen

A. Besetzungsübersicht

Kammervorsitzende	1. Vertreter	2. Vertreter
1. Kammer PräSG Pies	VPräsSG Viehweger (17. Kammer)	wauRiinSG von Wedel (3. Kammer)
2. Kammer N. N.	PräSG Pies (1. Kammer)	Ri Dr. Berthold (7. Kammer)
3. Kammer Richterin am SG wauRiin von Wedel	RiSG wauRi Knoll (8. Kammer)	Riin Dr. May (24. Kammer)
4. Kammer Richterin am SG Riedel	RiinSG Dr. Kühn (15. Kammer)	RiinSG Böttcher (11. Kammer)
5. Kammer Richter am SG Schulze	RiinSG Paproth (28. Kammer)	RiSG Tröger (10. Kammer)
6. Kammer (RiinSG Scheibner)	Riin Dr. May (24. Kammer)	RiinSG Schackmann (21. Kammer)
7. Kammer Richter Dr. Berthold	RiSG Schulze (5. Kammer)	RiinSG Neugebauer (29. Kammer)
8. Kammer Richter am SG wauRi Knoll	wauRiinSG von Wedel (3. Kammer)	RiSG Thormann (20. Kammer)
9. Kammer N. N	RiinSG Neugebauer (29. Kammer)	RiinSG Schackmann (21. Kammer)
10. Kammer Richter am SG Tröger	RiinSG Neitzsch (26. Kammer)	Ri Dr. Berthold (7. Kammer)
11. Kammer Richterin am SG Böttcher	RiSG Brock (12. Kammer)	PräSG Pies (1. Kammer)
12. Kammer Richter am SG Brock	RiinSG Böttcher (11. Kammer)	RiinSG Beumer (18. Kammer)
13. Kammer Richterin am SG Opel	RiinSG Beumer (18. Kammer)	VPräsSG Viehweger (17. Kammer)
14. Kammer N. N.	RiSG Thormann (20. Kammer)	RiinSG Neitzsch (26. Kammer)
15. Kammer RiinSG Dr. Kühn	RiinSG Riedel (4. Kammer)	RiinSG Neitzsch (26. Kammer)
16. Kammer N. N.	Riin von Schöppenthau (19. Kammer)	RiinSG Dr. Kühn (15. Kammer)
17. Kammer VPräsSG Viehweger	PräsSG Pies (1. Kammer)	RiinSG Opel (13. Kammer)

Kammervorsitzende	1. Vertreter	2. Vertreter
18. Kammer Richterin am SG Beumer	RiinSG Opel (13. Kammer)	RiSG Brock (12. Kammer)
19. Kammer Riin von Schöppenthau	RiinSG Schackmann (21. Kammer)	RiSG Schulze (5. Kammer)
20. Kammer Richter am SG Thormann	RiinSG Neugebauer (29. Kammer)	wauRiSG Knoll (8. Kammer)
21. Kammer RiinSG Schackmann	Ri Dr. Berthold (7. Kammer)	RiinSG Riedel (4. Kammer)
22. Kammer N. N.	wauRiinSG von Wedel (3. Kammer)	RiSG Brock (12. Kammer)
23. Kammer N. N.	RiinSG Neugebauer (29. Kammer)	RiinSG Scheibner (6. Kammer)
24. Kammer Richterin Dr. May	RiinSG Scheibner (6. Kammer)	RiinSG Paproth (28. Kammer)
25. Kammer N. N.	Riin Riedel (4. Kammer)	Riin Dr. May (24. Kammer)
26. Kammer Richterin am SG Neitzsch	RiSG Tröger (10. Kammer)	RiinSG Dr. Kühn (15. Kammer)
27. Kammer N. N.	VPräsSG Viehweger (17. Kammer)	RiinSG Beumer (18. Kammer)
28. Kammer RiinSG Paproth	Riin von Schöppenthau (19. Kammer)	RiinSG Scheibner (6. Kammer)
29. Kammer Richterin am SG Neugebauer	RiSG Thormann (20. Kammer)	Riin von Schöppenthau (19. Kammer)

B. Weitere Vertretungsregelungen

1. Als weitere Vertreter der jeweiligen Kammervorsitzenden sind die Vorsitzenden in der Reihenfolge der Kammernummern berufen, die der Kammer des Zweitvertreters folgen, wobei der letzten Kammer die erste nachfolgt. Nicht berufen ist hierbei, wer bereits zwei Vertretungen wahrnimmt. Die Vertretung einer unbesetzten Kammer ohne statistisch ausgewiesenen Verfahrensbestand wird hierbei nicht mitgezählt. Änderungen im Einzelfall durch Präsidiumsbeschluss sind möglich. Vertretungen mit niedrigerer Ordnungsnummer haben Vorrang vor weiteren Vertretungen (z. B. hat eine Zweitvertretung Vorrang vor einer Drittvertretung). Der Präsident und der Vizepräsident nehmen keine weitere Vertretung wahr. Richterinnen und Richter mit einem Arbeitskraftanteil (AKA) bis 0,5 haben keine Zweitvertretung wahrzunehmen, wenn sie bereits eine Erstvertretung ausüben.
Die Beschränkungen nach den Sätzen 2 bis 5 gelten nicht, wenn mehr als 15 Kammern zeitgleich zu vertreten sind.
2. Dauert eine nicht durch Erholungsurlaub bedingte Abwesenheit eines Vorsitzenden mehr als drei Arbeitswochen an, wechselt seine Vertretung ab dem nächsten Monatsersten zum Zweitvertreter und bei Abwesenheit von mehr als einem weiteren Monat ab diesem Zeitpunkt monatlich zwischen Erst- und Zweitvertreter.
Die Sondervertretungsregelung für die nicht durch Erholungsurlaub bedingte Abwesenheit eines Vorsitzenden von mehr als drei Arbeitswochen (Teil I Buchst. B Nr. 2 GVP (A)) gilt bis auf Weiteres für die 11. Kammer nicht.

Dies gilt nicht für die Vertretung von Kammern, deren Kammervorsitz vakant ist.

Im Falle der Verhinderung des Erst- und/oder Zweitvertreters bzw. Sondervertreters während der Sondervertretung gelten die allgemeinen Regelungen.

Im Vertretungsfall bleibt der Kammervorsitzende für die Bearbeitung der ER-Verfahren zuständig, der bei Eingang des Verfahrens zuständig war. Dies gilt bis zum Wegfall des Vertretungsfalles.

Falls die als Zweitvertreter berufene Vertretungskammer im Vertretungsplan mit "N. N." bezeichnet ist, folgt die Kammer mit der nach der Zweitvertretungskammer nächst höheren Ordnungsnummer als Drittvertreter entsprechend GVP A I.B. Ziffer 1.

C. Ehrenamtliche Richter

Die Zuteilung der ehrenamtlichen Richter ergibt sich aus der Anlage zum Geschäftsverteilungsplan.

II. Teil: Verteilung der Geschäfte auf die Kammern

A. Verteilung der Neueingänge ab dem 01.01.2026

1. Für die Zuordnung der Verfahren zu den Registern gilt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (VwV AktO-SG) vom 01.10.2010 in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuordnung erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Verfahren. Lässt sich eine Reihenfolge des Eingangs nicht feststellen, erfolgt die Zuordnung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen bzw. der Bezeichnung des Klägers, bei mehreren Klägern wiederum in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen bzw. Firmennamen, gegebenenfalls bei gleichen Nachnamen in alphabetischer Reihenfolge der Vornamen.
2. In der so gefundenen Reihenfolge erfolgt die Aktenzeichenvergabe im Rahmen der Fachanwendung Eureka-Fach; hieraus ergeben sich die Endziffern, die für die Verteilung nach diesem Geschäftsverteilungsplan maßgeblich sind.
3. In den Rechtsgebieten AS, BA, KR, R/KN und SB richtet sich die Zuständigkeit der Kammer nicht nach Endziffern, die Eingänge werden vielmehr turnusmäßig auf die Kammern in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern verteilt. Im Rechtsgebiet AS werden einstweilige Rechtsschutzverfahren nach einem gesonderten Turnus (AS-ER) verteilt, für den die allgemeinen Regelungen nach Buchstabe C gelten. Die Anzahl der Ver-

fahren je Kammer im Turnus ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Abgetrennte Verfahren werden nicht als Eingänge auf den Turnus angerechnet. Ergibt sich aus Abschnitt C. 2, 11 und 12 eine vom Turnus abweichende Zuständigkeit, erfolgt die Zuweisung unter Anrechnung auf den Turnus der betroffenen Kammer. Die Kammer, die in diesem Rahmen Verfahren an andere Kammern abgibt, erhält mit dem nächsten auf sie entfallenden Turnus eine um die der Anzahl der abgegebenen Verfahren entsprechende höhere Zuteilung. Neueingänge nach § 178a SGG werden ebenfalls auf den Turnus angerechnet.

4. Entdeckte Zuteilungsfehler bei der Anwendung von Ziffer 2 und 3 Satz 1, 2 und 6 können nur bis zum Ende des Arbeitstages berichtigt werden, an dem der Fehler unterlief.
5. Andere Fehler bei der Zuordnung der Verfahren werden auch nach Ablauf dieser Frist korrigiert gemäß Abschnitt A Ziffer 1. und 3. des II. Teils des GVP(A).

Die ab dem 01.01.2026 neu eingehenden Verfahren werden wie folgt zugeteilt:

Kammer (Vorsitz)	Rechtsgebiet (e)	Registerzeichen	Endziffer(n) / Turnus
1. Kammer (PräsSG Pies) (0,3 AKA[*])	<p>a. Verfahren nach Abschnitt 3 des Gesetzes über Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatwidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) und nach § 16 Abs. 2 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG), Verfahren nach dem OEG, öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach §§ 51 ff. Bundesseuchengesetz, aus dem Infektionsschutzgesetz und aus dem Anti-D Hilfegesetz, Unterstützungsabschlussgesetz (UntAbschlG), Kriegsopfer- und Soldatenversorgung einschließlich Streitigkeiten aus dem HHG, UBG, ZDG, SVG</p> <p>b. Entscheidungen über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 60 SGG)</p> <p>c. Erinnerungen gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Kostenansätze, die Festsetzung der Pauschgebühr und die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung, auch beigeordneter Rechtsanwälte in der Prozesskostenhilfe</p>	VE SF-AB SF-E	alle alle alle
2. Kammer N. N.	Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS AS-ER	bis auf Weiteres keine Eingänge
3. Kammer (RiinSG wauRiin von Wedel) (0,6 AKA[*])	<p>a. Krankenversicherung</p> <p>b. Krankenversicherung – Verfahren nach § 7a SGB IV sowie nach §§ 28p und 28q SGB IV</p> <p>c. Zuständigkeit für Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung, beschränkt auf die der jeweiligen Kammer zugewiesenen KR-</p>	KR, KR/KH BA P	6 Verfahren im Turnus 2 Verfahren im Turnus

* Arbeitskraftanteil

Kammer (Vorsitz)	Rechtsgebiet (e)	Registerzeichen	Endziffer(n) / Turnus
	Verfahren, in denen gegen einen Bescheid geklagt wird, in welchem Beiträge sowohl zur Kranken- als auch zur Pflegeversicherung festgesetzt wurden		
4. Kammer (RiinSG Riedel)	a. Streitsachen nach dem Schwerbehindertenrecht bzw. § 69 SGB IX b. Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB XII	SB SO	4 Verfahren im Turnus Endziffern 0, 1, 2, 3, 4
5. Kammer (RiSG Schulze)	Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS AS-ER	8 Verfahren im Turnus 2 Verfahren im Turnus
6. Kammer (RinSG Scheibner) (0,625 AKA[*])	Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS AS-ER	5 Verfahren im Turnus 1 Verfahren im Turnus
7. Kammer (Ri Dr. Berthold) (0,75 AKA)	Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS AS-ER	6 Verfahren im Turnus 1 Verfahren im Turnus
8. Kammer (RiSG wauRi Knoll) (0,8 AKA[*])	a. Krankenversicherung b. Krankenversicherung – Verfahren nach § 7a SGB IV sowie nach §§ 28p und 28q SGB IV c. Zuständigkeit für Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung, beschränkt auf die der jeweiligen Kammer zugewiesenen KR-Verfahren, in denen gegen einen Bescheid geklagt wird, in welchem Beiträge sowohl zur Kranken- als auch zur Pflegeversicherung festgesetzt wurden d. Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter (§§ 18 Abs. 4, 21 Satz 4, 22 Abs. 2 SGG) einschließlich der Kosten und Entschädigungen e. Vernehmung oder Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen auf Ersuchen einer Behörde, § 205 SGG f. Sonstige Streitsachen, soweit keine Zuständigkeit der übrigen Kammern gegeben ist	KR, KR/KH BA P SF-ERI SF-RH SV	7 Verfahren im Turnus 2 Verfahren im Turnus alle alle alle
9. Kammer N. N	Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS AS-ER	bis auf Weiteres keine Eingänge
10. Kammer (RiSG Tröger)	a. Pflegeversicherung – außer Streitverfahren zu Beitragsbescheiden, in denen die Krankenkasse zugleich Beiträge für die Pflegekasse festgesetzt hat b. Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB XII	P SO	alle Endziffern 5, 6, 7, 8, 9

* Arbeitskraftanteil

Kammer (Vorsitz)	Rechtsgebiet (e)	Registerzeichen	Endziffer(n) / Turnus
	<p>c. Streitsachen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz</p> <p>d. Erinnerungen gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Kostenansätze, die Festsetzung der Pauschgebühr und die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung, auch beigeordneter Rechtsanwälte in der Prozesskostenhilfe</p>	AY SF-E	Endziffern 0, 1, 2, 3, 4 keine Eingänge
11. Kammer (RiinSG Böttcher)	<p>a. Rentenversicherung außer Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer sowie Altersversorgung der Landwirte, Zusatzversicherung in der Land- und Forstwirtschaft</p> <p>b. Altersversorgung der Landwirte, Zusatzversicherung in Land- und Forstwirtschaft</p> <p>c. Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer</p> <p>d. Krankenversicherung – Verfahren nach § 7a SGB IV sowie nach §§ 28p und 28q SGB IV</p>	R, R/KN LW R/ZV BA	10 Verfahren im Turnus alle alle (unter Anrechnung auf den R,R/KN-Turnus) 2 Verfahren im Turnus
12. Kammer (RiSG Brock)	<p>a. Rentenversicherung außer Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer sowie Altersversorgung der Landwirte, Zusatzversicherung in der Land- und Forstwirtschaft</p> <p>b. Krankenversicherung – Verfahren nach § 7a SGB IV sowie nach §§ 28p und 28q SGB IV</p>	R, R/KN BA	10 Verfahren im Turnus 2 Verfahren im Turnus
13. Kammer (RiinSG Opel) (0,65 AKA*)	<p>a. Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB III und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit – ohne Kindergeldrecht sowie ohne Forderungseinzüge für die Jobcenter –</p> <p>b. Angelegenheiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, dem Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetz, dem Betreuungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz</p> <p>c. Streitsachen nach dem Schwerbehindertenrecht bzw. § 69 SGB IX</p>	AL EG SB	Endziffern 1, 2, 3, 4, 5 alle 2 Verfahren im Turnus
14. Kammer N. N.	<p>a. Krankenversicherung</p> <p>b. Zuständigkeit für Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung, beschränkt auf die der jeweiligen Kammer zugewiesenen KR-Verfahren, in denen gegen einen Bescheid geklagt wird, in welchem Beiträge sowohl zur Kranken- als auch zur Pflegeversicherung festgesetzt wurden</p>	KR, KR/KH P	bis auf Weiteres keine Eingänge

* Arbeitskraftanteil

Kammer (Vorsitz)	Rechtsgebiet (e)	Registerzeichen	Endziffer(n) / Turnus
15. Kammer RiinSG Dr. Kühn (0,8 AKA*)	a. Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II b. Streitsachen nach dem BKGG c. Richterliche Entscheidungen in der aufgelösten 30. Kammer	AS AS-ER KG / BK	6 Verfahren im Turnus 1 Verfahren im Turnus alle
16. Kammer (N. N.)	Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS AS-ER	bis auf Weiteres keine Eingänge
17. Kammer VPräsSG Viehweger (0,5 AKA*)	a. Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II b. Angelegenheiten im Zusammenhang mit Klagen nach §§ 81a und 81b SGB X als Annexzuständigkeit für Angelegenheiten in allen Fachgebieten	AS AS-ER SF-DS	4 Verfahren im Turnus 1 Verfahren im Turnus alle
18. Kammer (RiinSG Beumer)	a. Rentenversicherung außer Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer sowie Altersversorgung der Landwirte, Zusatzversicherung in der Land- und Forstwirtschaft b. Streitsachen nach dem Schwerbehindertenrecht bzw. § 69 SGB IX	R, R/KN SB	5 Verfahren im Turnus 3 Verfahren im Turnus
19. Kammer (Riin von Schöppenthau)	Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS AS-ER	8 Verfahren im Turnus 2 Verfahren im Turnus
20. Kammer (RiSG Thormann) (0,7 AKA*)	a. Krankenversicherung – Verfahren nach § 7a SGB IV sowie nach §§ 28p und 28q SGB IV b. Krankenversicherung c. Zuständigkeit für Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung, beschränkt auf die der jeweiligen Kammer zugewiesenen KR-Verfahren, in denen gegen einen Bescheid geklagt wird, in welchem Beiträge sowohl zur Kranken- als auch zur Pflegeversicherung festgesetzt wurden	BA KR, KR/KH P	2 Verfahren im Turnus 7 Verfahren im Turnus

* Arbeitskraftanteil

Kammer (Vorsitz)	Rechtsgebiet (e)	Registerzeichen	Endziffer(n) / Turnus
	d. Richterliche Entscheidungen in der aufgelösten 31. Kammer		
21. Kammer (RiinSG Schackmann) (0,8 AKA*)	Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS AS-ER	6 Verfahren im Turnus 1 Verfahren im Turnus
22. Kammer N. N.	a. Krankenversicherung – Verfahren nach § 7a SGB IV sowie nach §§ 28p und 28q SGB IV b. Krankenversicherung c. Zuständigkeit für Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung, beschränkt auf die der jeweiligen Kammer zugewiesenen KR-Verfahren, in denen gegen einen Bescheid geklagt wird, in welchem Beiträge sowohl zur Kranken- als auch zur Pflegeversicherung festgesetzt wurden	BA KR, KR/KH P	bis auf Weiteres keine Eingänge
23. Kammer (N. N.)	Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS AS-ER	bis auf Weiteres keine Eingänge
24. Kammer (Riin Dr. May) (0,8 AKA*)	Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS AS-ER	6 Verfahren im Turnus 1 Verfahren im Turnus
25. Kammer N. N.	a. Blindengeld b. Streitsachen nach dem Schwerbehindertenrecht bzw. § 69 SGB IX	BL SB	bis auf Weiteres keine Eingänge
26. Kammer (RiinSG Neitzsch)	a. Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB III und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit – ohne Kindergeldrecht sowie ohne Forderungseinzüge für die Jobcenter – b. Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II c. Streitsachen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	AL AS AS-ER AY	Endziffern 6, 7, 8, 9, 0 2 Verfahren im Turnus 1 Verfahren im Turnus Endziffern 5, 6, 7, 8, 9
27. Kammer (N. N.)	Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS AS-ER	bis auf Weiteres keine Eingänge
28. Kammer (RiinSG Paproth)	Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS AS-ER	8 Verfahren im Turnus 2 Verfahren im Turnus
29. Kammer (RiinSG Neugebauer)	a. Blindengeld b. Unfallversicherung c. Zuständigkeit für Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung, beschränkt auf die der jeweiligen Kammer zugewiesenen KR-	BL U P	alle Verfahren mit dem Registerzeichen BL und die nach Maßgabe von GVP(A) II. Teil, C Nr.2b zusammenhängenden SB- Verfahren alle

* Arbeitskraftanteil

Kammer (Vorsitz)	Rechtsgebiet (e)	Registerzeichen	Endziffer(n) / Turnus
	<p>Verfahren, in denen gegen einen Bescheid geklagt wird, in welchem Beiträge sowohl zur Kranken- als auch zur Pflegeversicherung festgesetzt wurden</p> <p>d. Streitsachen nach dem Schwerbehindertenrecht bzw. § 69 SGB IX</p>	SB	1 Verfahren im Turnus und alle BL-Verfahren. Die BL-Verfahren und im Sachzusammenhang stehende SB-Verfahren werden auf den SB-Turnus angerechnet

Legende zu den Registerzeichen

AL	Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, ohne Streitigkeiten nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –
AR	Allgemeines Register
AS	Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
AY	Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes
BA	Krankenversicherung – Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV
BK	Angelegenheiten nach § 6a BKGG
BL	Blindengeld oder Blindenhilfe
EG	Erziehungs-, Eltern- und Betreuungsgeld
ERI	Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter
KA	Recht der Vertragsärzte und -zahnärzte
KG	Kindergeld, ohne Streitigkeiten nach § 6a BKGG
KR	Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete
LW	Alterssicherung der Landwirte
P	Pflegeversicherung
R	Rentenversicherung
R/KN	Rentenversicherung – knappschaftliche Streitigkeiten
R/ZV	Rentenversicherung – Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer
RH	Amts- und Rechtshilfeersuchen einschließlich der Angelegenheiten nach § 22 SGB X
SB	Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts
SF	sonstige nicht streitige Verfahren
SV	sonstige Verfahren: Klagen und Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können

SO	Angelegenheiten des Sozialhilferechts
U	Unfallversicherung
VE	Soziales Entschädigungsrecht

B. Verteilung der bis zum 31.12.2025 anhängigen Verfahren ab dem 01.01.2026 und weitere Veränderungen im laufenden Geschäftsjahr

Der 5. Kammer werden ab dem 1. Januar 2026 die Verfahren zugewiesen, die am 31. Oktober 2025 in der 5. Kammer anhängig waren einschließlich der danach mit Sachzusammenhang zu diesen Verfahren eingegangenen neuen Verfahren. Ausgenommen sind die nach den allgemeinen Regelungen des GVP (A) von der Verfahrensabgabe ausgeschlossenen Verfahren.

C. Ergänzende Regelungen

1. Alle Kammern treffen vorbehaltlich der Zuständigkeit der 10. und 1. Kammer in den ihnen zugewiesenen Verfahren Entscheidungen in Kostensachen.
2. a) Sofern bei Eingang des Verfahrens bereits ein Verfahren eines Klägers, der eine natürliche Person ist, bzw. im Fachgebiet AS einer bestehenden Bedarfsgemeinschaft aus demselben Sachgebiet in einer Kammer anhängig ist, so ist diese unabhängig von der Kammerzuständigkeit nach Turnus oder Endziffer auch für das neue Verfahren zuständig. Dies gilt auch dann, wenn die Kammer für Neueingänge aus dem betreffenden Sachgebiet freigestellt ist. Für gleichzeitig anhängige Verfahren über die Bedarfe für Unterkunft und Heizung der Mitglieder einer Einsatzgemeinschaft bzw. gemischten Bedarfsgemeinschaft in den Sachgebieten AS und SO ist die SO-Kammer zuständig. Satz 1 gilt auch für Verfahren aller Kläger, wenn zu demselben Streitgegenstand zwischen den Beteiligten bereits ein Hauptsache- oder ER-Verfahren anhängig ist.
b) Sofern bei Eingang eines BL-Verfahrens ein SB-Verfahren desselben Klägers / derselben Klägerin in der für BL-Verfahren zuständigen Kammer bereits anhängig ist, wird diese Kammer auch für dieses SB-Verfahren zuständig. Entsprechend wird die für BL-Verfahren zuständige Kammer unabhängig von der Kammerzuständigkeit nach Turnus und Endziffer auch für das neu eingehende SB-Verfahren zuständig, wenn bei ihr bereits ein BL-Verfahren desselben Klägers / derselben Klägerin anhängig ist.
c) Alle SF-E Verfahren, die sich auf Antragsverfahren eines Klägers, der eine natürliche Person ist, einer Bedarfsgemeinschaft oder Einsatzgemeinschaft beziehen, sind der Kammer zuzuteilen, die für das erste Verfahren dieser Art zuständig ist.
d) Über die Verbindung von Verfahren, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind, entscheidet die Kammer, die für das früher anhängig gewordene Verfahren zuständig ist. Bei gleichzeitiger Anhängigkeit ist die Kammer zuständig, bei der das Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen anhängig ist. Mit der beteiligten Kammer ist Einvernehmen über die vorherige Abgabe der Verfahren herzustellen. Die Kammer, die über die Verbindung entscheidet, bleibt auch nach der Verbindung zuständig. Wird eine nach § 113 SGG angeordnete Verbindung nachträglich wieder aufgehoben, verbleibt das Verfahren in der Kammer.
3. Rechtshilfeersuchen sowie vor Klageeingang eingehende Anträge auf Prozesskostenhilfe werden der Kammer zugewiesen, die nach Abschnitt A zuständig ist. In diesem Fall ist die Kammer – unabhängig von einer Zuständigkeit nach Turnus oder Endziffer im jeweiligen Prozessregister und unabhängig von der Erledigung dieses Verfahrens – auch für die später anhängig werdende Hauptsache zuständig. Ist diese Kammer für Neueingänge aus dem betreffenden Aufgabengebiet nicht mehr zuständig, gilt die allgemeine Regelung nach Abschnitt A.
4. Klagen gegen Sozialleistungsträger auf Erstattung von Kosten an Zeugen und Sachverständige sowie von Auslagen im Verwaltungsverfahren sind nach Maßgabe der Endziffer den Kammern zuzuteilen, die nach Abschnitt A für Streitsachen unter Beteiligung des Sozialleistungsträgers zuständig wären.

-
- 5. Ersatz- und Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern sowie Feststellungsklagen fallen in das Aufgabengebiet, aus dem der zugrundeliegende Anspruch hergeleitet wird. Bei mehreren Beklagten mit verschiedenen Aufgabengebieten richtet sich die Zuständigkeit nach dem klagenden Sozialleistungsträger.
 - 6. Streitigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten sowie Aufsichtsangelegenheiten sind nach Maßgabe der Endziffer den Kammern zuzuteilen, die nach Abschnitt A für Streitsachen unter Beteiligung des Sozialleistungsträgers zuständig wären.
 - 7. Anträge auf Anordnung einer Ersatzzwangshaft (§ 66 SGB X) sind nach Maßgabe der Endziffer den Kammern zuzuteilen, die für die Streitsachen der antragstellenden Vollzugsbehörden zuständig sind.
 - 8. Wird ein als erledigt weggelegtes Verfahren fortgesetzt oder wieder aufgenommen, fällt es unabhängig von der Kammerzuständigkeit nach Turnus oder Endziffer der Kammer zu, bei der die Sache zuletzt anhängig war. Diese Kammer ist auch für die Entscheidung über die Aufnahme eines ruhenden Verfahrens von Amts wegen zuständig. Ist diese Kammer für Neueingänge aus dem betreffenden Aufgabengebiet nicht mehr zuständig, gilt die allgemeine Regelung nach Abschnitt A. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Sofern und solange bei Fortsetzung / Wiederaufnahme eines als erledigt weggelegten Verfahrens bereits ein Verfahren eines Klagenden, der eine natürliche Person ist, bzw. im Fachgebiet AS einer bestehenden Bedarfsgemeinschaft, aus demselben Sachgebiet in einer anderen Kammer anhängig ist, so ist die Kammer mit dem früher bei Gericht eingegangenen Verfahren für alle anhängigen und laufenden Verfahren des Klagenden / der Bedarfsgemeinschaft zuständig.

Die Kammer, die in diesem Rahmen Verfahren an andere Kammern abgibt, erhält mit dem nächsten auf sie entfallenden Turnus eine der Anzahl der abgegebenen Verfahren entsprechende höhere Zuteilung und die Kammer, die in diesem Rahmen Verfahren übernimmt, erhält mit dem nächsten auf sie entfallenden Turnus eine um die Anzahl der übernommenen Verfahren reduzierte Zuteilung.

- 9. Für die von einem Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Verfahren sowie Verfahren betreffend die Vollstreckung gilt Nr. 8 entsprechend.
- 10. Über Anträge auf Einsicht in Prozess- oder beigezogene Akten oder auf Erteilung von Abschriften entscheidet in rechtshängigen Verfahren der jeweilige Kammerpräsident, in erledigten Rechtsstreiten die Verwaltung.
- 11. Hält sich eine Kammer für unzuständig, erfolgt eine Abgabe im Einvernehmen mit dem oder den Vorsitzenden der in Betracht kommenden Kammer/n. Kommt ein Einvernehmen zwischen allen betroffenen Kammerpräsidenten nicht zustande, entscheidet das Präsidium. Die Kammer, die in diesem Rahmen Verfahren an andere Kammern abgibt, erhält mit dem nächsten auf sie entfallenden Turnus eine um die der Anzahl der abgegebenen Verfahren entsprechende höhere Zuteilung.
- 12. Im Falle einer Abgabe bereits anhängiger Verfahren an eine andere Kammer verbleiben bereits terminierte Verfahren im Zuständigkeitsbereich der abgebenden Kammer, es sei denn, die Kammer gibt das betroffene Rechtsgebiet insgesamt ab. Verfahren, in denen bis zum Abgabestichtag ein Gerichtsbescheid zur Geschäftsstelle gelangt ist (auch als Diktat), verbleiben ebenfalls im Zuständigkeitsbereich der abgebenden Kammer. Auf die Zahl der abzugebenden Verfahren finden die in der abgebenden Kammer verbleibenden Verfahren keine Anrechnung.
- 13. Ist von der Abgabe bereits anhängiger Verfahren an eine andere Kammer ein Verfahren betroffen, das mit einem anderen Verfahren in einem Zusammenhang nach Nr. 2 steht, so wird dieses andere Verfahren ebenfalls abgegeben. Das Zusammenhangsverfahren ist auf die Zahl der abzugebenden Verfahren eines von der Abgabe betroffenen Jahrgangs anzurechnen, wenn es zu diesem Jahrgang gehört und die Zahl der abzugebenden Verfahren aus diesem Jahrgang noch nicht erreicht ist. Im Übrigen ist es auf die Gesamtzahl der abzugebenden Verfahren ausgehend vom jüngsten Verfahren anzurechnen. Von der Abgabe eigentlich erfasste Verfahren, die aufgrund der mitgezogenen Zusammenhangsverfahren die Gesamtzahl aller vorgesehenen Abgaben überschreiten würden, werden nicht abgegeben, sondern stattdessen jeweils das dem Verfahren nachfolgende Verfahren. Soweit bei der Abgabe eines jüngeren Verfahrens ein Sachzusammenhang mit älteren Verfahren besteht, ist keines der Verfahren abzugeben.
- 14. Im R, R/KN, R/ZV-Register bleibt bei einem Registerwechsel die Kammer zuständig, die bislang zuständig war.

-
15. Werden in einem erledigten Verfahren Rechtsmittel eingelegt, Kostenanträge gestellt oder ähnliche unselbstständige Nebenverfahren anhängig, gilt Nr. 8 Satz 1 entsprechend, wobei mangels Vergabe eines neuen Aktenzeichens auf das bisherige abzustellen ist.
 16. Wird einem Antrag auf Ablehnung eines Kammercenvorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit entsprochen, so erfolgt ein Kammerwechsel des Verfahrens in die Kammer des Vertreters; sollten dieser Kammer keine ehrenamtlichen Richter der für das Verfahren maßgeblichen Liste zugeordnet sein, so gelten die der bisher zuständigen Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter der für das Verfahren maßgeblichen Liste auch der nunmehr zuständigen Kammer als zugeteilt.
 17. Die Anhängigkeit eines Verfahrens im Sinne dieses Abschnitts endet mit seiner prozessualen Erledigung einschließlich der Erledigung des Prozesskostenhilfeverfahrens unabhängig von der statistischen Behandlung.

D. Güterichter

1. Für die nach § 202 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO vorgesehenen Verfahren wird RiSG Thormann als Güterichter für die Güteverfahren aller Kammern bestimmt.
2. Bei den Güterichtern erfolgt die Vertretung in der unter GVP(A) Teil II, D Nr. 1 genannten Reihenfolge, wobei ein Güterichter durch den jeweils nachfolgenden (anwesenden) Güterichter, vertreten wird. Als nachfolgender Güterichter gilt dabei im Falle des in der Reihenfolge zuletzt genannten Güterichters der in GVP(A), Teil II, D, Nr. 1 zuerst genannte.
3. Über eine Co-Mediation in den Güteverfahren und Abweichungen zur Verteilung nach Nr. 1 im Einzelfall entscheiden die Güterichter einvernehmlich.

gez.
Dr. Kühn
Richterin am Sozialgericht

gez.
Neitzsch
Richterin am Sozialgericht

gez.
Riedel
Richterin am Sozialgericht

gez.
Schackmann
Richterin am Sozialgericht
(verhindert)

gez.
Thormann
Richter am Sozialgericht

gez.
Tröger
Richterin am Sozialgericht
(verhindert)

gez.
Pies
Präsident des Sozialgerichts

Anlage: Zuteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

1.

Für die ehrenamtlichen Richter werden durch die Gerichtsverwaltung folgende Listen geführt, in die die ehrenamtlichen Richter mit fortlaufender Nummer eingetragen sind:

- Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber (Liste ag)
- Richter aus dem Kreis der Versicherten (Liste ve)
- Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen (Liste vp)
- Richter aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX (Liste vb)
- Richter aus dem Kreis der Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (Liste so).

Neu berufene ehrenamtliche Richter werden der jeweiligen Liste in der Reihenfolge ihrer Personalnummer zugeordnet.

2.

Die ehrenamtlichen Richter werden wie folgt zugeteilt:

- a) den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund des § 6a Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung und übrigen Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit und aus dem SV-Register (Aktenzeichen AL, AS, BK, EG, KG, KR, LW, P, R, SV, U):
 - die Richter aus der Liste der Versicherten sowie der Arbeitgeber.
- b) den Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts (Aktenzeichen BL, SB, VE):
 - die Richter aus der Liste der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen (im Falle der Verhinderung aller Richter aus dieser Liste die Richter aus der Liste der Versicherten) sowie die Richter aus der Liste der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen und der Versicherten;
- c) den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aktenzeichen AY und SO):
 - Richter aus dem Kreis der Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes.

3.

Die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter bestimmt sich nach der Reihenfolge in der maßgeblichen Liste. Die Zuteilung zu den Kammern richtet sich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anforderungen der Kammern auf Richterzuteilung.

4.

Die nach Ziffer 1 mit Wirkung ab 01.01.2015 neu festgestellten Listen sind für Anforderungen von Richterzuteilungen zu verwenden, die ab dem 01.01.2015 erfolgen. Für die nachfolgenden Jahre ist zur ersten Sitzung des neuen Jahres der ehrenamtliche Richter heranzuziehen, der dem zur letzten Sitzung des abgelaufenen Jahres herangezogenen ehrenamtlichen Richter in der Listenreihe folgt.

5.

Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen wird der nächste seinerseits nicht verhinderte und erreichbare Richter in der Reihenfolge der jeweiligen Liste herangezogen. Jeder verhinderte oder unerreichbare Richter wird dabei so behandelt, als ob er an der Sitzung teilgenommen hätte (Anrechnung auf den Listenturnus). Die vertretungsweise Heranziehung wird bei dem herangezogenen Richter ebenfalls auf dessen Listenturnus angerechnet. Ist ein ehrenamtlicher Richter von der Mitwirkung an einem oder mehreren Verfahren eines Sitzungstages kraft Gesetzes ausgeschlossen oder vor dem Termin wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt worden, gilt er für sämtliche Verfahren dieses Sitzungstages als verhindert.

6.

Fällt eine anberaumte Sitzung aus, so gelten die hierfür eingeteilten ehrenamtlichen Richter als für diesen Durchgang herangezogen.